



# HESSISCHER LANDTAG

05. 08. 2022

## Kleine Anfrage

**Tobias Eckert (SPD) und Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 30.06.2022****Ambulante Vorsorgeleistungen nach SGB V § 23 Abs. 2 in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit der Umwandlung der ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V in Pflichtleistungen der Sozialversicherungsträger besteht für die Kur- und Heilbäder nach über 25 Jahren Unterbrechung die Möglichkeit, diese wichtige wirtschaftliche Säule neu zu entwickeln und aufzubauen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Welche Bedeutung haben ambulante Kuren für die Gesundheitsvorsorge in Hessen?

Frage 2. Welches Potential haben ambulante Kuren für die Gesundheitsversorgung und -vorsorge aus Sicht der Landesregierung in Hessen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die an die Stelle der „ambulanten Vorsorgekur“ tretende ambulante Vorsorgeleistung nach § 23 Abs. 2 SGB V soll sich stärker als nach früherem Recht an der medizinischen Notwendigkeit orientieren und Zweifel an deren medizinischen Nutzen beseitigen (Stichwort „Kururlaub“). Dies kommt gerade im Wegfall des Begriffs der Kur zum Ausdruck. Die ambulante Vorsorgeleistung bleibt aber eine Komplexleistung, die verschiedene ambulante Maßnahmen unter Verwendung ortsgebundener Mittel in Bade- und Kurorten wie z.B. Bäder, Heilwässer, Massagen, Gymnastik, Ernährungsberatung unter geologischen und klimatischen Einflüssen umfasst und ausdrücklich auch für chronisch kranke Kleinkinder vorgesehen ist. Weiterhin ist die Leistung in – nach Landesrecht – anerkannten Kurorten zu erbringen. Hierdurch soll die gesundheitspolitisch wertvolle Struktur von Kurorten und ihren Einrichtungen erhalten bleiben und gestärkt werden.

Ambulante Vorsorge soll der Patientin bzw. dem Patienten helfen, die in ihrer bzw. seiner Lebensweise begründeten gesundheitsgefährdenden Faktoren zu erkennen und ihr bzw. sein Verhalten zu ändern. Leistungen der Vorsorge dienen daher dazu, Krankheiten zu verhüten oder die bereits geschwächte Gesundheit zu verbessern und dadurch eine in absehbarer Zeit drohende Krankheit zu verhindern. Sie sollen Hilfe zur Selbsthilfe sein und die Patientinnen und Patienten in die Lage versetzen, eigenverantwortlich die Gesundheit zu stärken. Im Gegensatz zu einer Leistung der medizinischen Rehabilitation liegen in diesen Fällen noch keine längerfristigen Aktivitätsbeeinträchtigungen bei den Patientinnen und Patienten vor.

Frage 3. Unterstützt die Landesregierung Kur- und Heilbäder, um dieses Segment zu stärken?

a) Wenn ja, wie ist diese Förderung aufgebaut?

Frage 4. Unterstützt die Landesregierung den Kur- und Heilbäderverband beim Aufbau dieser wirtschaftlichen Säule?

a) Wenn ja, wie ist diese Förderung aufgebaut?

Frage 6. Wie viele originäre Landesmittel stellt das Land für ambulante Kurangebote und die Unterstützung der Standorte hierzu zur Verfügung? Bitte die letzten fünf Jahre jährlich auflisten.

Die Fragen 3 bis 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Unterstützungsleistungen des Landes, hier speziell des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), beziehen sich ausschließlich auf touristische Infrastruktur und Marketingmaßnahmen des Hessischen Heilbäderverbands. Folgende Antwort wurde am 30.04.2022 auf die Kleine Anfrage mit der Drucksachenummer 20/8272 zum Thema Kur- und Heilbäder in Hessen – Teil II gegeben:

„Das HMWEVW hat im Zeitraum von 2017 bis 2021 in den Heilbädern und Kurorten 22,1 Mio. € aus der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt. Der Anteil des Landes und des Bundes beträgt jeweils 50 %. Damit wurden sieben Projekte der öffentlichen touristischen Infrastruktur gefördert. Weiterhin wurden 35.100 € für ein Projekt der öffentlichen touristischen Infrastruktur aus reinen Landesmitteln eingesetzt. Durch diese Fördermittel wurde ein Investitionsvolumen von 65,8 Mio. € ausgelöst.

Neben Landesmitteln wurden für öffentliche touristische Infrastruktur in den Heilbädern und Kurorten auch Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von 3,1 Mio. € eingesetzt.

Das HMWEVW unterstützt den Hessischen Heilbäderverband für Entwicklung und Durchführung von Marketingaktivitäten. Zu den geförderten Maßnahmen gehört der Internet-Auftritt [www.hessische-heilbaeder.de](http://www.hessische-heilbaeder.de) als zentrales Online-Medium des Hessischen Heilbäderverbands für die 30 Heilbäder und Kurorte. Weitere Unterstützung erfahren die Heilbäder und Kurorte durch die Einbindung ihrer gesundheitsorientierten Angebote in die touristische „Markenfamilie Hessen“, deren Entwicklung und Umsetzung durch das HMWEVW finanziert wird. Die Heilbäder und Kurorte profitieren außerdem von den Digitalisierungsmaßnahmen, die von der Hessen Agentur GmbH im Auftrag des HMWEVWs entwickelt und umgesetzt werden. Dazu gehören zum Beispiel ein Content Management Konzept auf Basis einer einheitlichen Datenbankstruktur, Marktanalysen und eine zielgruppenspezifische Ansprache über digitale Medien.

Marketing- und Digitalisierungsmaßnahmen des Hessischen Heilbäderverbands werden jährlich mit 200.000 € aus Landesmitteln durch das HMWEVW unterstützt. Die weiteren erforderlichen Mittel werden durch eine Werbeumlage der Mitglieder aufgebracht. In den Jahren 2017 bis 2020 betrug die jährliche Förderung jeweils 160.000 €. Ab dem Jahr 2021 wurde der Betrag auf 200.000 € erhöht.“

Frage 5. Unterstützt die Landesregierung eine Informationskampagne für Hausärzte und Therapeuten, dass die ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V in Pflichtleistungen der Sozialversicherungsträger umgewandelt wurden?

- a) Wenn ja, wie ist diese Förderung aufgebaut?
- b) Falls nein, warum nicht?

Das Land unterstützt keine entsprechenden Informationskampagnen. Es gehört zu den Pflichten, aber auch zum Selbstverständnis der verschiedenen im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen, sich über ihr Tätigkeitsfeld betreffende Gesetzesänderungen zu informieren. Sie werden hierbei von den ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften und ihren Berufsverbänden unterstützt.

Wiesbaden, 1. August 2022

**Kai Klose**